



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

216

Nr. 25 / 11. Dezember 2015



Weihnachts- und Neujahrsgrüße 2015

Die Welt gerät aus den Fugen – und auch die Regierung von Oberbayern ist mittendrin in diesem Geschehen: Über siebzigtausend Migranten aus dem Nahen oder Mittleren Osten, vor allem aus dem kriegszerstörten Syrien trafen im September binnen zwei Wochen am Münchener Hauptbahnhof ein. Für alle sorgten wir zusammen mit Bundes- und Landespolizei, mehreren Referaten der Landeshauptstadt, Feuerwehr, MVG, Bundeswehr, aber auch Deutsche Bahn AG, allen Hilfsorganisationen und zahllosen Freiwilligen in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Sozial- sowie dem Innenministerium rund um die Uhr: Jeder wurde medizinisch kurz begutachtet, sofort verpflegt; Tausende, die nicht sofort in andere aufnahmefähige Städte weiterfahren konnten, bekamen ihr Bett für eine oder zwei Nächte. Diese beiden Stunden organisierte Hilfe in Stadt und Landkreis München würdigten die Washington Post und weitere international führende Zeitungen mit Titelblättern. Seither geben sich bei der Regierung von Oberbayern und unseren Asyleinrichtungen Delegationen aus ganz Europa und den USA bald täglich die Klinke in die Hand.

Die humanitär angemessene Versorgung sicherzustellen und Chaos am Münchener Hauptbahnhof zu verhindern, forderte mitten in den Sommerferien das ganze Repertoire der Verwaltungskunst ab. Seitdem bemühen sich immer mehr der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierung von Oberbayern oft weit über die Maßen mit Erfolg darum, Unterbringung und Registrierung wieder zu stabilisieren.

Auch die Landratsämter und kreisfreien Städte geben täglich ihr Bestes, um die vielen erforderlichen Plätze für Migranten zu schaffen, diese Einrichtungen zu betreuen und sich um die Menschen zu kümmern. Regierung, Landratsämter und Kommunen ziehen bei dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe kräftig an einem Strang. Dabei werden wir alle von den Trägern der freien Wohlfahrtspflege und den kirchlichen Einrichtungen bestens unterstützt; die wiederum koordinieren eine große Zahl an ehrenamtlich Tätigen und freiwilligen Helfern, ohne die wir die Arbeit in der nachhaltigen Qualität niemals leisten könnten.

Die überwältigende Hilfsbereitschaft in der deutschen und insbesondere der oberbayerischen Bevölkerung hat die ganze Welt und mich persönlich tief bewegt. Dafür möchte ich mich bei allen Beteiligten herzlich bedanken.

Eine aktuelle Aufgabe, deren gute Erfüllung unsere Zukunft entscheidend mitprägen wird, ist die Integration der anerkannten Asylbewerber. Wesentlicher Faktor dafür ist die schulische und berufliche Bildung junger Flüchtlinge, die wir u. a. durch hohe Einstellungszahlen bei den Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen sowie an Berufsschulen unterstützen. Zudem ist angemessener Wohnraum dringend nötig. In den nächsten

vier Jahren will der Wohnungspakt Bayern 28.000 Wohnungen schaffen. Bei seinen drei Säulen staatliches Sofortprogramm, kommunales Förderprogramm sowie Verstärkung der allgemeinen Wohnraumförderung sind die Regierungen zusammen mit Kommunen und Investoren mit im Boot.

Das Rad steht natürlich auch in den anderen Bereichen nicht still – vielmehr bleiben wir gefordert von A bis Z: etwa von Ausdünstungen der Sprengstoffanalysegeräte am Flughafen bis hin zur Zulassung neuer Fahrzeugtypen der Münchener Straßen- und U-Bahn oder beim führerlosen Personen-Transportsystem am Münchener Flughafen. Nicht zu vergessen die vielen anderen Themen wie der rechte Schutzstatus zugunsten der Fröttmaninger Heide, dem sehr dicken Brett Luftreinhalteplanung, dem Ausbau von inklusiven Schulungsmaßnahmen und Ganztagsangeboten in allen Schularten und Dauerbrennern wie der FFH-Gebietsabgrenzung oder dem Kramertunnel. Das oberbayerische Sommermärchen des G7-Gipfels, um dessen Voraussetzungen sich fünfzehn Sachgebiete der Regierung von Oberbayern intensiv und erfolgreich bemüht haben, ist schon fast vergessen. Angesichts des reibungslosen Ablaufs war dieser Gipfel sicher ein Aushängeschild für unsere Traditionen und Gastfreundschaft samt Brezen und (Weiß-)Bier, aber auch für Verwaltung, Polizei und Hilfsorganisationen.

Mit den besten Grüßen für eine friedvolle entspannte Weihnachtszeit und ein gesundes, erfolgreiches und glückliches Jahr 2016!

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident



Inhaltsübersicht**Kommunalverwaltung**

25. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

218

Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland für das Haushaltsjahr 2016

220

Haushaltssatzung des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2016

220

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbands Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching

Schulwesen

Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm als Ersatz der Sechsundzwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

222

Umweltfragen

Gentechnikgesetz;
Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung einer gentechnischen Anlage der Technischen Universität München, in der weiterhin gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt werden sollen

224

Kommunalverwaltung**REGIERUNG VON OBERBAYERN****25. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland****Vom 1. Dezember 2015**

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007 und zuletzt geändert durch die 24. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland vom 1. Juni 2015 (OBABI S. 157), wird aufgrund der Art. 18, 19 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wie folgt geändert:

§ 1

1) § 2 Abs. 1 wird um nachfolgende Verbandsmitglieder ergänzt:

- a) aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen
 - aa) Gemeinde Oberammergau (ab 01.06.2016)
 - ab) Markt Murnau
- b) aus dem Landkreis Landsberg am Lech
 - ba) Gemeinde Weil
- c) aus dem Landkreis Miesbach
 - ca) Gemeinde Warngau
 - cb) Gemeinde Valley
- d) aus dem Landkreis Weilheim-Schongau
 - da) Stadt Penzberg
- e) aus dem Landkreis Rosenheim
 - ea) Gemeinde Griesstätt

1) § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde:	Übertragung des ruhenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a)	Übertragung des fließenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b)	Übertragung der sonstigen Aufgaben (§ 4 Abs. 1 Buchstabe c)
a) aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen			
aa) Gemeinde Oberammergau ab 01.06.2016	X	X	
ab) Markt Murnau	X	X	
b) aus dem Landkreis Landsberg am Lech			
ba) Gemeinde Weil		X	
c) aus dem Landkreis Miesbach			
ca) Gemeinde Warngau		X	
cb) Gemeinde Valley		X	
cc) Stadt Miesbach komplette Sachbearbeitung ab 01.01.2016	X		
d) aus dem Landkreis Weilheim-Schongau			
da) Stadt Penzberg	X	X	
e) aus dem Landkreis Rosenheim			
ea) Gemeinde Griesstätt		X	
eb) Stadt Bad Aibling komplette Sachbearbeitung ab 01.03.2016		X	

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon treten in Kraft:

§ 1 Abs. 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa)
zum 1. Juni 2016

§ 1 Abs. 2 Buchstabe c) Doppelbuchstabe cc)
zum 1. Januar 2016

§ 1 Abs. 2 Buchstabe e) Doppelbuchstabe eb)
zum 1. März 2016

Bad Tölz, 1. Dezember 2015
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Zweckverbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 27. November 2015 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND KOMMUNALE VERKEHRSSICHERHEIT OBERLAND

Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt folgendermaßen ab:

Ergebnishaushalt:

Gesamtbetrag der Erträge	4.756.800 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	4.611.200 €
Saldo des Ergebnishaushalts	145.600 €

Finanzaushalt:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Investitionstätigkeit aus der Finanzierungstätigkeit	4.615.800 €
	1.000 €
	0 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Investitionstätigkeit aus der Finanzierungstätigkeit Saldo des Finanzaushalts	4.200.700 €
	576.000 €
	100.000 €
	- 259.900 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Von neu beigetretenen Zweckverbandsmitgliedern wird keine einmalige Anschubfinanzierungsumlage gemäß § 22 der Zweckverbandssatzung erhoben.

2) Neben der Anschubfinanzierungsumlage werden keine zusätzlichen laufenden oder einmaligen Umlagen erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bad Tölz, 13. November 2015

Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 sowie der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 486.900 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 32.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen gemäß § 12 der Verbandssatzung:

1. Betriebskostenumlage

Umlage-Soll: Verwaltungshaushalt	57.500 €
----------------------------------	----------

Stadt Ingolstadt:	92,5 %	ungedeckte Ausgaben	53.200 €
Landkreis Eichstätt:	5,0 %	ungedeckte Ausgaben	2.900 €
Landkreis Pfaffenhofen:	2,5 %	ungedeckte Ausgaben	1.400 €
Gesamtumlagen			57.500 €

Sondergebühren für Zuchtverbände: Je Stück Großvieh 4 €, je Stück Zuchtschwein 2 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Diese Sondergebühren werden für Zinsen und Verbesserungen verwendet.

2. Investitionsumlage

Für das Verbandsmitglied Stadt Ingolstadt wird keine Investitionsumlage festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 7, 3. Stock, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Ingolstadt, 18. November 2015
Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbands Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching

I.

Auf Grund § 9 der Betriebssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 88 der Gemeindeordnung (GO) und § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EBV) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung Isar-Vils den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt und über die Verwendung des Jahresgewinns beschlossen. Gemäß § 25 Abs. 4 EBV in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG wird hiermit der Beschluss bekannt gemacht:

1. Die Verbandsversammlung hat am 19. November 2015 den geprüften Jahresabschluss 2014 gemäß § 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb und § 25 Abs. 3 EBV mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:

Bilanzsumme	19.155.938,91 €
Jahreserfolgsrechnung (Rohergebnis)	2.192.030,91 €
Jahresgewinn	191.317,52 €

Der Jahresgewinn 2014 in Höhe von 191.317,52 € wird vorgetragen.

Der Verlustüberhang von 285.377,84 € ist mit den Rücklagen von 9.720.529,08 € gemäß § 8 EBV zu verrechnen. Auf Grund des Jahresergebnisses 2014 ergibt sich zum 31. Dezember 2014 folgende Entwicklung:

Verbleibender Verlustüberhang zum 31. Dezember 2013:	285.377,84 €
Jahresgewinn 2014:	191.317,52 €
Verbleibender Gewinn zum Schluss des WJ 2014: Stand 31. Dezember 2014	191.317,52 €

2. Herr Braun, Wirtschaftsprüfer, hat den Jahresabschluss 2014 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften und den ergänzenden Satzungs-

bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Landshut, 19. Oktober 2015

Christoph Braun
Wirtschaftsprüfer

II.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, sieben Tage ab Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 25 Abs. 4 Satz 3 EBV).

Hofham, 19. November 2015
Zweckverbands Wasserversorgung Isar-Vils

Luise Hausberger
Verbandsvorsitzende

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm als Ersatz der Sechsundzwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Vom 23. November 2015 44-5103-1255-1/15-14

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtet S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBI S. 183), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Erste Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm als Ersatz der Sechsundzwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 13. März 2013 (OBABI S. 48), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3.a) Irlanda-Riedl-Grundschule Geisenfeld

Der Sprengel der Irlanda-Riedl-Grundschule Geisenfeld umfasst das Gebiet der Stadt Geisenfeld ohne die Stadtteile Einberg und Ilmendorf.

3.b) Irlanda-Riedl-Mittelschule Geisenfeld

Der Einzugsbereich der Irlanda-Riedl-Mittelschule Geisenfeld umfasst das Gebiet der Stadt Geisenfeld und der Gemeinde Ernsgaden.

Die Irlanda-Riedl-Mittelschule Geisenfeld, die Mittelschule Vohburg a.d.Donau sowie die Mittelschule Manching, im Lindenkreuz, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Irlanda-Riedl-Mittelschule Geisenfeld, der Mittelschule Vohburg a.d.Donau sowie der Mittelschule Manching, im Lindenkreuz, umfasst das Gebiet der Städte Geisenfeld und Vohburg a.d.Donau, des Marktes Manching und der Gemeinden Ernsgaden und Münchsmünster.

2. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

8.a) Grundschule Oberstimm in Manching

Der Sprengel der Grundschule Oberstimm in Manching umfasst das Gebiet des Marktes Manching westlich der Bundesautobahn A 9 München-Nürnberg.

8.b) Grundschule Manching, im Lindenkreuz

Der Sprengel der Grundschule Manching, im Lindenkreuz, umfasst das Gebiet des Marktes Manching östlich der Bundesautobahn A 9 München-Nürnberg ohne die Gemeindeteile Lindach, Rottmannshart und Westenhausen.

8.c) Mittelschule Manching, im Lindenkreuz

Der Einzugsbereich der Mittelschule Manching, im Lindenkreuz, umfasst das Gebiet des Marktes Manching.

Die Irlanda-Riedl-Mittelschule Geisenfeld, die Mittelschule Vohburg a.d.Donau sowie die Mittelschule Manching, im Lindenkreuz, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Irlanda-Riedl-Mittelschule Geisenfeld, der Mittelschule Vohburg a.d.Donau sowie der Mittelschule Manching, im Lindenkreuz, umfasst das Gebiet der Städte Geisenfeld und Vohburg a.d.Donau, des Marktes Manching und der Gemeinden Ernsgaden und Münchsmünster.

3. § 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

16.a) Grundschule Vohburg a.d.Donau

Der Sprengel der Grundschule Vohburg a.d.Donau umfasst das Gebiet der Stadt Vohburg a.d.Donau ohne den Stadtteil Knodorf.

16.b) Mittelschule Vohburg a.d.Donau

Der Einzugsbereich der Mittelschule Vohburg a.d.Donau umfasst das Gebiet der Stadt Vohburg a.d.Donau und der Gemeinde Münchsmünster.

Die Irlanda-Riedl-Mittelschule Geisenfeld, die Mittelschule Vohburg a.d.Donau sowie die Mittelschule Manching, im Lindenkreuz, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Irlanda-Riedl-Mittelschule Geisenfeld, der Mittelschule Vohburg a.d.Donau sowie der Mittelschule Manching, im Lindenkreuz, umfasst das Gebiet der Städte Geisenfeld und Vohburg a.d.Donau, des Marktes Manching und der Gemeinden Ernsgaden und Münchsmünster.

4. Die Erste Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm als Ersatz der Sechsundzwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erhält folgende Bezeichnung:

„Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 23. November 2015
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gentechnikgesetz;

Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung einer gentechnischen Anlage der Technischen Universität München, in der weiterhin gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt werden sollen

Bekanntmachung vom 24. November 2015

55.1-8791-13.497.2192

1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Der Technischen Universität München, Arcisstraße 21, 80333 München, wurde auf Antrag die wesentliche Änderung der gentechnischen Anlage der Abteilung Mikrobiologie am Zentralinstitut für Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften, Gebäude 4124, Weihenstephaner Berg 3, 85354 Freising, verbunden mit der Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 05.11.2015, Az. 55.1-8791-13.497.2192, genehmigt.

Bei der wesentlichen Änderung handelt es sich um die Auftrennung in zwei gentechnische Anlagen. Die gentechnische Anlage Nr. 497 soll weiterhin für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 genutzt werden. Die abgespaltene gentechnische Anlage Nr. 1107 soll nur noch für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 dienen. Die bisher zugelassenen gentechnischen Arbeiten wurden aufgeteilt.

Bei den weiteren gentechnischen Arbeiten handelt es sich um Arbeiten mit pathogenen E. coli-Stämmen.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen zum Arbeits- und Umweltschutz versehen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postan-

schrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 28. Dezember 2015 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3225, während der allgemeinen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens angefordert werden.

München, 24. November 2015
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident